

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 14/2009

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des CDU-Landesverbandes ...,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden
Herrn T. W. in M.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
J. G. in M.

gegen

Herrn
T. M. in L.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
Dr. h. c. W. R. in M.

wegen Ausschluss aus der Partei

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2010 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

1. **Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S. (LPG 04/09) wie folgt abgeändert:**

Der Antragsgegner wird aus der CDU ausgeschlossen.

2. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner, der seit 1990 mit einer Unterbrechung von nur wenigen Monaten Bürgermeister der Stadt L. ist, ist seit 1990 Mitglied der CDU und war in dieser Zeit in unterschiedlichsten Funktionen in der Partei tätig, zuletzt seit 2007 als 1. Stellvertreter des Vorsit-

zenden des CDU-Kreisverbandes S., seit 1998 als Mitglied des Landesvorstandes und seit 1999 als Vorsitzender des Landesfachausschusses

Seit 2002 ist er erneut Mitglied des sachsen-anhaltinischen Landtages, dem er bereits in den Jahren 1994 bis 1998 angehört hatte, hatte dort zuletzt den Vorsitz des ... und der ... inne und war Mitglied des Zudem ist er Vorsitzender des Kreistages S..

Nach seiner Wahl in den Landtag im Jahr 2002 stellte er zwei Wahlkreismitarbeiterinnen ein, darunter mit einem Arbeitsvertrag von zunächst 30 Wochenstunden die - in der Verwaltungsgemeinschaft S. bereits vollzeitangestellte - Personalsachgebietsleiterin I. R., die zugleich auch die Leiterin seines Bürgermeisterbüros war. Diesen genannten Vertrag stockte er zum 1.2.2003 nach dem Ausscheiden der zweiten Wahlkreismitarbeiterin auf 40 Wochenstunden auf und erneuerte ihn nach seiner Wiederwahl in den Landtag im Jahr 2006. Die Kosten für die Mitarbeiterin wurden von der Landtagsverwaltung getragen.

Nachdem vor der am 7.6.2009 stattfindenden Kommunalwahl eine regionale Zeitung am 16.5.2009 das Doppelarbeitsverhältnis seiner Wahlkreismitarbeiterin bekannt gemacht hatte, wurde die sogenannte „Doppelgehälteraffäre“ von allen Presseorganen aufgegriffen. Es brach eine öffentliche Pressekampagne los, in der der Rücktritt des Antragsgegners, sein Verzicht auf das Landtagsmandat und seine parlamentarischen Ämter, sein Fraktions-, aber auch sein Parteiausschluss gefordert wurde. Es folgten auch schwere Angriffe gegen die Partei selbst und der Landesvorstand geriet unter Beschuss.

Das Arbeitsverhältnis reduzierte der Antragsgegner, nachdem wegen des Sachverhaltes Strafanzeige erstattet worden war, am 11.5.2009 auf 14,75 Stunden, hob es aber nach dem Widerruf der Nebentätigkeitsgenehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft am 22.5.2009 ganz auf.

Aufgrund der öffentlich erhobenen Vorwürfe legte der Antragsgegner am 19.5.2009 den Vorsitz des ... nieder und lies sein Amt als Vorsitzender des Kreistages ab dem 27.5.2009 zunächst ruhen. Am 5.6.2009 trat er von diesem unter dem öffentlichen Druck zurück. Als Mitglied des ... wurde er infolge der Gehälteraffäre abgewählt. Auch die Funktion als 1. Stellvertreter des Kreisvorsitzenden der CDU S. ließ er ruhen.

Nachdem für den 2.6.2009 eine Fraktionssitzung einberufen worden war, in der über den Antrag des Fraktionsvorstandes auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Fraktion beschlossen werden sollte, trat der Antragsgegner nach Gesprächen mit Mitgliedern der CDU-

Landtagsfraktion, die ihn auf die Gefahren einer Abstimmung über den Antrag, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich war, hingewiesen hatten, selbst aus der Fraktion aus, um weiteren Schaden für Partei und Fraktion abzuwenden.

Bei der Kommunalwahl am 7.6.2009 hat die CDU in L. 50,87 % (2004: 42,2 %) der Stimmen und die absolute Mehrheit der Mandate erhalten.

Am 9.6.2009 beschloss der Vorstand des CDU-Landesverbandes S. ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten und stellte am 24.6.2009 beim Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt den dahingehenden Antrag.

Der Antragsteller hat vorgetragen, mit der Doppelanstellung der Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft habe der Antragsgegner dieser in dem Wissen, dass sie entsprechende Gegenleistung nicht erbringen wird, zu einer zweiten Vollzeitstelle verholfen. Er habe damit gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Dieses Verhalten und die daraus entstandene öffentliche Kampagne hätten das Ansehen der CDU und ihre Glaubwürdigkeit schwerst und irreparabel geschädigt. Aufgrund des Austrittes des Antragsgegners aus der Fraktion sei der Tatbestand des § 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung der CDU Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Satzung CDU S.) erfüllt.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat Zurückweisung dieses Antrags beantragt.

Er hat geltend gemacht, auf § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Satzung CDU S. könne ein Parteiausschluss nicht gestützt werden, da sein Fraktionsaustritt nicht freiwillig, nicht aus eigenem Antrieb und nicht in parteischädigender Absicht erfolgt sei. Vielmehr habe er mit diesem Schritt - wie auch mit seinem Verzicht auf parlamentarische Ämter - gerade Schaden von der Partei abwenden wollen. Zudem habe er weder gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen noch dieser schweren Schaden zugefügt. So habe er im Wahlkampf und in den letzten Tagen vor der Kommunalwahl am 7.6.2009 trotz der Pressekampagne alles getan, um Schaden abzuwenden und damit in seiner Heimatstadt mitgeholfen, dass die CDU im Stadtrat wieder die absolute Mehrheit erreicht habe. Zudem habe er alle Verantwortung auf sich genommen und sich entschuldigt. Bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses mit Frau I. R. seien ihm möglicherweise Rechtsfehler unterlaufen. Er habe aber in keinem Fall vorsätzlich

gehandelt. Er habe der Landtagsverwaltung stets wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages habe er ein Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung geführt, diese über eine bereits existierende Arbeitsstelle der Frau R. im öffentlichen Dienst informiert und anschließend den Arbeitsvertrag und die späteren Änderungen mit einem Personalbogen jeweils umgehend der Landtagsverwaltung angezeigt. Er habe auf dem Personalbogen die Rubrik „Mehrfachbeschäftigung“ mit „ja“ gekennzeichnet und als Arbeitgeber die Stadt L. angegeben.

Durch - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28.9.2009 ergangenen - Beschluss hat das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S. den Antrag zurückgewiesen und dem Antragsgegner einen Verweis erteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Satzung CDU S. sei nach seinem Sinn und Zweck auf einen Fraktionsaustritt, dem keine Abkehr von den von der CDU aufgestellten Statuten zugrunde liege und der - wie vorliegend - freiwillig und einzig in der Motivation erfolge, Schaden abzuwenden, die durch den öffentlichen Druck entstandene Situation zu beruhigen und eine Zerreißprobe der Fraktion zu vermeiden, nicht anwendbar. Es wäre auch treuwidrig sich auf diesen Regelfall für ein parteischädigendes Verhalten zu berufen, da dem Antragsgegner der freiwillige Rücktritt von dem Geschäftsführer, dem Fraktionsvorsitzenden und dem parlamentarischen Geschäftsführer nahegelegt worden sei.

Zwar habe der Antragsgegner gegen die Grundsätze der Partei nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 Satzung CDU S. verstoßen, da er seiner Mitarbeiterin keine 40 Stunden Arbeit abgefordert, diese aber gegenüber der Landtagsverwaltung geltend gemacht habe. Allerdings sei dieser Verstoß nicht so erheblich, dass ein Parteiausschluss gerechtfertigt wäre; vielmehr sei ein Verweis im Hinblick darauf, dass der Antragsgegner nach Bekanntwerden der Doppelarbeitsverhältnisse die persönliche Verantwortung hierfür übernommen und sich entschuldigt habe sowie von parlamentarischen Ämtern zurück- und aus der Fraktion ausgetreten sei, somit alles unternommen habe, um Schaden von der Partei abzuwenden, ausreichend.

Gegen diesen seinem Prozessbevollmächtigten am 6.11.2009 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 20.11.2009 Beschwerde eingelegt, mit der er den Parteiausschluss des Antragsgegners weiter verfolgt.

Er vertritt die Auffassung, die Regelung des § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Satzung CDU S. umfasse auch den freiwilligen Austritt aus der Fraktion, da maßgeblich dessen Ursachen, hier das vorangegangene vorwerfbare Verhalten des Antragsgegners, seien. Andernfalls könne jeder Funktionsträger bei einem noch so vorwerfbaren Verhalten seinem Parteiausschluss durch

Austritt aus der Fraktion zuvorkommen, da in diesen Fällen nie unmittelbar eine Abkehr von den Parteistatuten zu erkennen sein werde. Es bedürfe deshalb einer Würdigung des Gesamtverhaltens und keiner isolierten Abstellung auf den freiwilligen Austritt und der dieser zugrundeliegenden Motivation. Die Berufung auf § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Satzung CDU S. sei auch nicht treuwidrig; das Landesparteigericht habe nämlich übersehen, dass nur Mitglieder der Landtagsfraktion nicht aber der Landesvorstand den Entschluss des Antragsgegners zum Austritt mitbewirkt hätten.

Im übrigen habe der Antragsgegner vorsätzlich und im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit der als Dezernentin im Personalwesen und als Personalrat tätigen und deshalb im Arbeitsrecht kundigen Mitarbeiterin gegenüber der Landtagsverwaltung eine zweite Vollzeitbeschäftigung geltend gemacht und durch öffentliche Mittel finanzieren lassen, ohne dass entsprechende Gegenleistungen erfolgt seien. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, dass die Staatsanwaltschaft das gegen den Antragsteller eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt habe, da die strafrechtlichen Grundsätze vorliegend nicht anwendbar seien. Das Tun des Antragsgegners und die daraus folgende öffentliche Medienkampagne hätten dem Ansehen der Partei, noch dazu kurz vor der Kommunalwahl, schweren Schaden zugefügt. Es würde auf Unverständnis stoßen, wenn der Eindruck entsteht, Funktionsträger der Partei bereicherten sich zu Lasten öffentlicher Kassen und die Partei dulde ein solches Fehlverhalten, indem sie den Antragsgegner in der Partei belässt.

Er beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S. abzuändern und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er wiederholt seinen erstinstanzlichen Vortrag und trägt ergänzend vor:

Er habe sich selbst nicht bereichert. Über einen Verstoß gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften habe er sich keine Gedanken gemacht, was ein Bewertungsfehler gewesen sein mag.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, im Übrigen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 28.9.2009, den genannten Beschluss des Landesparteigerichts sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht verwiesen.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg, da - entgegen der Ansicht des Landesparteigerichts - die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei vorliegend erfüllt sind (unten 1.) und die Verhängung eines Verweises bei dem Fehlverhalten des Antragsgegners zur Ahndung nicht ausreichend ist (unten 2.).

1 a) Zutreffend hat das Landesparteigericht zunächst jedoch festgestellt, dass der Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU nicht auf § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Satzung CDU S. gestützt werden kann.

Zwar liegt nach dem Text der Vorschrift ein Regelfall des parteischädigenden Verhaltens insbesondere dann vor, wenn ein Kandidat der CDU - wie vorliegend - nach seiner Wahl in eine Vertretungskörperschaft aus der CDU-Fraktion, der er beigetreten ist, wieder austritt. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift und ihrem Regelungszusammenhang unterfallen aber Fraktionsaustritte, denen keine Abkehr von den Statuten der CDU, sondern lediglich das Bemühen um eine Begrenzung des durch vorangegangenes, vorwerfbares, parteischädigendes Tun des Austretenden verursachten Schadens zugrunde liegt, nicht der Vorschrift. In diesen Fällen werden nämlich - wie auch vorliegend - regelmäßig die Voraussetzungen des Grundtatbestandes des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 Satzung CDU S. erfüllt sein.

1 b) Der Antragsgegner ist aber nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 Satzung CDU S. aus der Partei auszuschließen, da er vorsätzlich gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

Der Antragsgegner hat den Arbeitsvertrag über eine Tätigkeit als Wahlkreismitarbeiterin mit der ihm persönlich bekannten, ihm verbundenen und als Bürgermeister zuarbeitenden Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen. Er wusste dabei, dass diese bereits eine Vollzeitstelle bei der Verwaltungsgemeinschaft inne hat und hat damit bewusst in Kauf genommen, dass diese Mitarbeiterin Entlohnung durch öffentliche Kassen in einem Umfang erhält, für die sie eine volle Gegenleistung nicht erbringen wird und kann. Er hat ihr damit bewusst einen finanziellen Vorteil zu Lasten der öffentlichen Kassen verschafft. Dies zeigt

einen verantwortungslosen Umgang mit öffentlichen Geldern, der eines Mandatsträgers nicht würdig ist.

Der Antragsgegner kann sich zu seiner Entschuldigung nicht darauf berufen, die Landtagsverwaltung über die Beschäftigung von Frau R. bei der Verwaltungsgemeinschaft S. unterrichtet zu haben. Als Mandatsträger der CDU im Landtag von S. war er selbst verantwortlich für die Gestaltung dieses Arbeitsverhältnisses, das zur Folge hatte, dass Frau R. über Jahre zwei Gehälter für zwei Vollzeitbeschäftigungen bezog, denen sie nach menschlichem Ermessen in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht nachkommen konnte. Hier wurde zu Lasten öffentlicher Kassen mit der Möglichkeit, eine Wahlkreismitarbeiterin zu beschäftigen, Missbrauch betrieben.

Dass der Antragsgegner sich dessen und der Verwerflichkeit seines Tuns bewusst war, belegt zur Überzeugung des Gerichts die Tatsache, dass der Antragsgegner und die Mitarbeiterin unmittelbar nach Kenntnis von der wegen dieses Sachverhalt gestellten Strafanzeige den Vertragsumfang auf 14,75 Stunden/wöchentlich reduzierten.

Zugleich hat der Antragsgegner mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages nicht nur gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften verstoßen, sondern auch seine ihm als Bürgermeister und Arbeitgeber obliegenden Dienstpflichten verstoßen.

Ohne Belang ist, dass im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Antragsgegners nicht festgestellt werden konnte. Denn zur Überzeugung des Gerichts hat der Antragsgegner - wie bereits dargelegt - zumindest bewusst in Kauf genommen, dass seine Wahlkreismitarbeiterin die ihr nach den Arbeitsverträgen obliegende Leistung nicht erbringen kann und wird und damit einen überaus sorg- und verantwortungslosen Umgang mit öffentlichen Mitteln gezeigt.

Dieses Fehlverhalten des Antragsgegners stellt - wie schon das Landesparteigericht zutreffend ausgeführt hat - einen Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU dar. Der Verstoß wiegt schwer. Er hat der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Durch sein Verhalten hat der Antragsteller nämlich den Eindruck erweckt, Mandatsträger würden sich oder Dritte zu Lasten öffentlicher Kassen bereichern und Steuergelder nach Gutdünken einsetzen und verschwenden. Dadurch ist ein ganz erheblicher Glaubwürdigkeits- und Ansehensverlust der Partei, die ihm dieses Mandat ermöglicht hat und der sein Fehlverhalten zugerechnet wird, eingetreten.

Dem kann der Antragsgegner nicht entgegenhalten, ein Schaden sei nicht eingetreten, da die CDU bei der Kommunalwahl 2009 im Stadtrat von L. wieder die absolute Mehrheit erreicht habe. Denn die „Doppelgehälteraffäre“ war nicht auf das Stadtgebiet L. beschränkt, sondern wurde auch in der überörtlichen und überregionalen Presse wochenlang thematisiert und in der Öffentlichkeit heftigst diskutiert.

2. Entgegen der Ansicht des Landesparteigerichts kann das parteischädigende Verhalten des Antragsgegners nicht nur mit der Ordnungsmaßnahme des Verweises geahndet werden; es erfordert vielmehr den Ausschluss aus der Partei.

Der Verstoß des Antragsgegners gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU wiegt schwer, der durch ihn bewirkte Ansehensverlust ist immens. Bei dieser Sachlage vermögen weder die lange Parteizugehörigkeit des Antragsgegners noch seine unbestreitbaren Verdienste einen Parteiausschluss verhindern.

Dies gilt – entgegen der Ansicht des Landesparteigerichts – auch für sein Verhalten nach Bekanntwerden des Doppelarbeitsverhältnisses in der Öffentlichkeit, nämlich seine Bemühungen um eine Schadensbegrenzung. Denn der Schaden für das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei war bereits durch das Eingehen und Fortführen des Arbeitsverhältnisses und das Bekanntwerden dieser Tatsache selbst eingetreten. Er konnte weder durch die Übernahme der Verantwortung hierfür durch den Antragsgegner – der allerdings hinsichtlich seines Fehlverhaltens nach wie vor es an Einsicht mangeln lässt – seine Entschuldigungen in der Öffentlichkeit oder aber durch den Fraktionsaustritt und den Verzicht auf parlamentarische Ämter behoben werden. Es ist dem Antragsgegner allenfalls gelungen, eine weitere Vertiefung abzuwenden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bode

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

